

Satzung

über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte

- (1) Der/die ehrenamtliche Leiter*in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen und seine/ihre bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreter*innen erhalten gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG eine nach § 2 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 dieser Satzung ermittelte monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.
Darüber hinaus wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen für die Wahrnehmung der in Absatz 5 dieser Satzung aufgeführten Funktionen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 22 Abs. 2 BHKG gewährt, die nach § 2 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 der Satzung ermittelt wird.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausschüttungen, Kinderbetreuungskosten sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt, sind aber nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Basis für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist die jeweils für die Stadt Kamen geltende monatliche Pauschale für Mitglieder kommunaler Vertretungen, bezogen auf Ratsmitglieder, gemäß der Regelungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 05. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kamen mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung wahr, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (5) Auf dieser Grundlage steht den Funktionsträgern der Feuerwehr, entsprechend der wahrgenommenen Funktionen, folgende Aufwandsentschädigung zu:

Leitung der Feuerwehr

Funktion	Monatlich	Jährlich
Leiter der Feuerwehr	420 €	5.040 €
Stellv. Leiter d. Feuerwehr	210 €	2.520 €

Taktische Funktionen

Funktion	Monatlich	Jährlich
Löschzugführer	105 €	1.260 €
stellv. Löschzugführer	53 €	630 €
Einheitsführer	53 €	630 €
stellv. Einheitsführer	42 €	504 €
Leiter SE IuK	42 €	504 €
stv. Leiter SE IuK	23 €	280 €

Kinder- und Jugendfeuerwehr

Funktion	Monatlich	Jährlich
Leiter der Jugendfeuerwehr	60 €	720 €
Leiter der Kinderfeuerwehr	60 €	720 €
Jugendfeuerwehrwart	42 €	504 €
stv. Jugendfeuerwehrwart	23 €	280 €
Kinderfeuerwehrwart	42 €	504 €
stv. Kinderfeuerwehrwart	23 €	280 €

Administrative Funktionen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Ausbildung

Funktion	Monatlich	Jährlich
Ressortleiter Presse	42 €	504 €
stv. Ressortleiter Presse	23 €	280 €
Ressortleiter Ausbildung	42 €	504 €
stv. Ressortleiter Ausbildung	23 €	280 €

Die Aufwandsentschädigungen werden im Jahr 2023 mit Stichtag des Inkrafttretens der Satzung an die bisherigen Zahlungen der Aufwandsentschädigung angepasst, eine Rückrechnung mit Stichtag 01.01.2023 erfolgt nicht. Ab 2024 werden die Aufwandsentschädigungen entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung in voller Höhe gezahlt.

- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein/e Funktionsträger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine/ihre ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf im Fall des Rücktritts von der Funktion bzw. bei Funktionsenthebung sowie beim Austritt bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3

Entschädigungen für zusätzliche Übungsdienste

Für die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr sind für löschzugübergreifende Übungsdienste, die über den Dienstplan hinaus durchgeführt werden, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Je Teilnehmer*in wird maximal ein Verpflegungsgeld in Höhe von 10,00 € erstattet. Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt auf der Basis schriftlicher Nachweise in Form von Teilnehmerlisten und Rechnungsbelegen. Die Übungen müssen von dem/der Leiter*in der Feuerwehr oder dessen Vertreter*in genehmigt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gerätewarte

Für die Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der feuerwehrtechnischen Geräte sind an die Einheiten, abhängig von der Anzahl der Fahrzeuge, jährlich Geldbeträge wie folgt zu zahlen:

Gerätewarte nach Fahrzeug

Großfahrzeug, z.B. HLF	240,00€/Jahr	Rate: 20,00€/Monat
Mittelfahrzeug, z.B. TSF	180,00€/Jahr	Rate: 15,00€/Monat
Kleinfahrzeug, z.B. ELW	120,00€/Jahr	Rate: 10,00€/Monat

Die Auszahlung der Beträge erfolgt jährlich.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

Für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst entstehen allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwendungen u. a. für Fahrtkosten, Reinigung der Privatkleidung sowie eines Teils der Dienstkleidung, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen wird in den Jahren 2023 und 2024 jährlich ein Festbetrag in Höhe von 22.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2023 wird der Festbetrag anteilig ab Stichtag des Inkrafttretens der Satzung bis zum 31.12 berechnet. Ab 2025 wird dieser Festbetrag auf 26.000,00 € erhöht. Der jährliche Betrag ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Mitgliederzahl der Einsatzabteilungen der Einheiten aufzuteilen. Für die Feststellung dieser Mitgliederzahl wird der 31.12. des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Der entsprechend der Mitgliederstärke ermittelte Betrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres auf die Konten der Einheiten überwiesen. Der Erhalt des Betrages ist jeweils durch den/die Einheitsführer*in mit Empfangsbescheinigung zu bestätigen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ausbilder

Für die Tätigkeit als Ausbilder in Lehrgängen der Feuerwehr der Stadt Kamen ist pro geleisteter Stunde ein Stundenansatz i.H.v. derzeit 14,00 € zu zahlen. Es wird auf die jeweils angefangene halbe Stunde aufgerundet. Die Berechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Vorlage der Stundennachweise nach Lehrgangsende. Die Höhe des Stundensatzes orientiert sich an dem im Kreis Unna gezahlten Aufwandsentschädigung für Ausbilder in der Feuerwehr.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Für die Tätigkeit einer Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen innerhalb der Stadt Kamen ist pro Einsatzkraft pro geleistete Stunde ein Stundenansatz i.v.H. derzeit 13,35 € zu zahlen. Es wird auf die jeweils angefangene halbe Stunde aufgerundet. Die Festlegung der Stärke der Brandsicherheitswache richtet sich nach der jeweiligen Anforderung der Veranstaltung und wird in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle festgelegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.